

**Das Land
Steiermark****AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

Fachabteilung 1F

**→ Verfassungsdienst und
Zentrale Rechtsdienste**

Bearbeiter: Dr. Andrea Ebner-Vogl
Tel.: (0316) 877-2913
Fax: (0316) 877-4395
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F – 18.02-40/05-1

Graz, am 31. August 2005

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Überwachung von
Zoonosen und Zoonosenerregern (Zoonosengesetz);
Stellungnahme.

Ergeht per Post:

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
(mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates

Ergeht per E-Mail:

1. allen Ämtern der Landesregierungen
2. allen Klubs des Steiermärkischen Landtages
sowie der Landtagsdirektion
3. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Waltraud Klasnic eh.
(Landeshauptmann)

F.d.R.d.A.



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ Sanitätsrecht und
Krankenanstalten

Fachabteilung 8 A

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Bearbeiter: Mag. Peter Hofer
Tel.: (0316)877-3372
Fax: (0316)877-3373
E-Mail: fa8a@stmk.gv.at

E-Mail: legvet@bmgf.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F – 18.02-40/05-1 Bezug: 74100/0040-IV/B/8/2005

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Überwachung von Zoonosen
und Zoonosenerregern (Zoonosengesetz);
Begutachtung, Stellungnahme.

Zu dem mit do. Schreiben vom 28. Juli 2005, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Überwachung von Zoonosen und Zoonosenerregern, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Im vorliegenden Entwurf sind für den Bereich der Länder sowohl ein Zoonosenkoordinator (= der Landeshauptmann) als auch ein Leiter einer Landeskommission für Zoonosen vorgesehen, die beide Berichtspflichten an das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, die Bundeskommission sowie an die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit haben. Diesbezüglich wird vorgeschlagen, lediglich die Aufgaben des Landeshauptmanns zu beschreiben und dabei festzulegen, dass sich dieser zu deren Umsetzung einer Landeskommission für Zoonosen bedienen möge. Deren Leiter (der dann in weiterer Folge als Zoonosenkoordinator bezeichnet werden könnte) sollte dann für den Landeshauptmann die Koordinierung der Kommission bzw. der Interventionsgruppen sowie die Berichterstattung abwickeln und die Vertretung in der Bundeskommission wahrnehmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:Ad § 4 Abs. 1 Z 2.

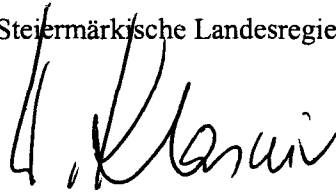
Die vorgeschlagene Formulierung beschränkt die Zusammensetzung der Landeskommission auf Mitarbeiter der jeweiligen Fachabteilungen. Es sollte dem Landeshauptmann überlassen bleiben, ob er auch andere Experten (z.B. Experten der AGES, der Universitäten oder des Tiergesundheitsdienstes) zur Mitarbeit in der Landeskommission einlädt.

Ad § 8 Abs. 1

Um den Landeskommissionen ein rasches Reagieren auf Entwicklungstendenzen und Quellen von Zoonosen, Zoonoseerregern und Antibiotikaresistenzen im eigenen Bundesland zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, dass die AGES den Berichtsentwurf hierzu nicht nur dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, sondern auch den Landeskommissionen übermittelt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.
Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung



(Landeshauptmann Waltraud Klasnic)